

# Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Jv 2 22-1a/99

Klagenfurt, am 16.3.1999

An das

SB: StA Dr. Jenny

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Dalum. & J. Hale 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz zu
den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 und das
Meldegesetz 1991 geändert werden (Strafvoll-

- Begutachtungsverfahren

zugsnovelle 1999)

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 16. März 1999 zur weiteren Verwendung übersandt.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

i. V.: WPWWWM



### Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Jv 222-1a/99

Klagenfurt, am 16.3.1999

SB: StA Dr. Jenny

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Meldegesetz
1991 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1999)
- Begutachtungsverfahren

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt erstattet nachstehende

### Stellungnahme

### I.) Vorbemerkung:

Grundsätzlich ist dem Vorhaben, das Rechts- und Aufsichtsbeschwerdewesen aus dem Bundesministerium für Justiz auszugliedern und eine Verbesserung des Rechtsschutzes für Strafgefangene zu gewährleisten, zuzustimmen. Ob allerdings der gewählte Weg den Anforderungen der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entspricht, darf - wie im folgenden darzustellen sein wird - bezweifelt werden.

## II.) Zu den vorgeschlagenen Regelungen:

# 1.) Zu Artikel I.) Z 1 und 13 - 16 (§§ 9 Abs 1 und 2, 131 Abs 1 und 153 StVG).

Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen künftig Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 18 Monate übersteigt, in Justizanstalten mit dem Regime einer Strafvollzugsanstalt vollzogen werden. Als Begründung hiezu wird unter anderem angeführt, daß es gerade bei Gefangenen mit mittellangen Strafen durch eine (späte) Strafvollzugssortsänderung zu einer Unterbrechung von Resozialisierungsmaßnahmen kommen kann.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß es sich bei Personen, die eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nur geringfügig mehr als 18 Monaten erfahren, um solche handelt, die sich in der Regel bereits vor Rechtskraft des Urteils in Untersuchungshaft befunden haben. Sie haben sich daher bereits in den Anstaltsbetrieb eingegliedert und werden durch eine Strafvollzugsortsänderung aus ihrer "gewohnten" Umgebung gerissen. Zudem wird hiedurch der Kontakt zu allfälligen Familienangehörigen und Freunden zumindest erschwert, wenn nicht gar unterbunden, wodurch eventuell bereits begonnene Resozialisierungsmaßnahmen unterbrochen werden.

Entsprechend den aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgehenden Intentionen würde es sich daher empfehlen, eine Anhebung der zu verbüßenden Strafzeit, ab welcher der Vollzug in einer Strafvollzugsanstalt durchzuführen wäre, nicht nur von 12 auf 18, sondern auf 24 Monate vorzunehmen. Damit wäre auch gewährleistet, daß Verurteilte, die als Täter der sogenannten mittleren Kriminalität einzustufen sind, nicht dem Regime einer Strafvollzugsanstalt unterworfen würden, was den Nebeneffekt hätte, daß solche Personen nicht bzw nur selten mit "Schwerkriminellen" in Kontakt kämen. Hiedurch würden

allfällige "Schulungen" derartiger Gefangener durch erheblich belastete Personen unterbleiben und würde damit nicht nur dem Gedanken der Resozialisierung, sondern auch dem Zweck der Vermeidung künftiger Straftaten entsprochen werden.

- 2.) Zu Artikel I.) Z 3 und 5 (§§ 11 a g und 13 Abs 2 StVG).
- a) Die Novelle sieht die Schaffung von Vollzugskammern vor, die den Anforderungen eines Tribunals im Sinne des Artikel 6 MRK entsprechen und als Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag gemäß Artikel 20 Abs 2 B VG konzipiert sein sollen.

Als Begründung hiezu wird ausgeführt, daß einerseits ein erhöhter Rechtsschutz gewährleistet, andererseits aber der allgemeinen Dezentralisierungstendenz entsprechend das Bundesministerium für Justiz in seiner derzeitigen Funktion als Beschwerde- und Aufsichtsbehörde entlastet werden solle. Gemäß § 121 Abs 4 StVG (neu) soll einschließlich der Fälle des Artikel 130 Abs 1 lit. b B-VG gegen deren Entscheidungen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sein, womit einerseits dem Rechtsschutzbedürfnis im Strafvollzug Rechnung getragen, andererseits aber eine der Rechtssicherheit förderliche einheitliche Judikatur angestrebt werden solle (Punkt 7.) Seite 17 der Erläuternden Bemerkungen).

Der Verfassungsgerichtshof hat in konsequenter Verfolgung seiner Rechtsprechung (vgl. Erkenntnis 11.500/1997) in seinem Erkenntnis vom 24.2.1999, B 1625/98, ausgesprochen, "daß nach dem gegenwärtigen Stand seiner Überlegungen Ausmaß und Gewicht der von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag zu besorgenden Aufgaben sich der Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen inzwischen soweit genähert hätten, daß die Einrichtung solcher Behörden, welche die Besorgung

wesentlicher Staatsaufgaben in größerem Umfang aus der (insbesondere parlamentarischen) Verantwortlichkeit der zur Leitung der Verwaltung berufenden obersten Organe entläßt, einer besonderen Rechtfertigung durch gewichtige Gründe bedarf".

Wenngleich nun im vorliegenden Fall eine Kontrolle durch den VwGH stattfinden soll - was vom VfGH im oben genannten Erkenntnis ausdrücklich begrüßt wird -, erscheint doch die gewählte Begründung für die Ausnahme von der Ministerverantwortlichkeit nicht den Intentionen des Verfassungsgerichtshofes zu entsprechen.

Durch das Grundrechtsbeschwerde-Gesetz 1992 wurde der Oberste Gerichtshof unter anderem auch zur Entscheidung über Grundrechte berufen. In Verfolgung der in diesem Gesetz angestellten Überlegungen würde es sich daher empfehlen, keine Vollzugskammern als Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag bei den Oberlandesgerichten einzurichten, sondern unmittelbar die Oberlandesgerichte mit diesen Aufgaben zu betrauen und einen Rechtszug an den Obersten Gerichtshof zuzulassen. Hiedurch würde dem Rechtsschutzbedürfnis im Strafvollzug und einer der Rechtssicherheit förderlichen einheitlichen Judikatur in weit höherem Maße Rechnung getragen als durch die vorgeschlagenen Maßnahmen. Dies insbesondere deshalb, weil in einem solchen Fall ausschließlich in Strafsachen tätige Richter zur Entscheidung berufen wären, die auch bisher mit Erkenntnissen in Strafvollzugsangelegenheiten befaßt sind. Damit wäre auch gewährleistet, daß nicht zum Richteramt berufene Personen (Anstaltsleiter, deren Stellvertreter oder sonstige erfahrene Strafvollzugsbeamte) nicht über sensible Materien zu entscheiden hätten und jegliche allfällige Befangenheit ausgeschlossen wäre, zumal sie nach der vorgeschlagenen Regelung über Beschwerden gegen den Anstaltsleiter und gegen von ihm getroffene

Entscheidungen oder Anordnungen zu entscheiden hätten (§ 11 a StVG neu) und im Regelfall sämtliche österreichischen Anstaltsleiter und höherrangige Strafvollzugsbedienstete (welche wohl als drittes Vollzugskammermitglied in Betracht kämen) miteinander persönlich bekannt sind.

b) zu Punkt 5 (§ 11 d Abs 2 StVG neu):

Nach dieser Gesetzesstelle soll eine vom Bundesminister für Justiz zu erlassende Verordnung (Geschäftsordnung) detaillierte verfahrensrechtliche Vorschriften normieren und insbesondere die Aufgaben des Vorsitzenden und des Berichterstatters der Vollzugskammer festlegen. Hiedurch ergibt sich die paradoxe Situation, daß einerseits durch die Vollzugskammer die Verantwortlichkeit des Bundesministers für Justiz verringert werden soll, andererseits aber der Bundesminister für Justiz über den Umweg einer von ihm im Verordnungsweg zu erlassenden Geschäftsordnung im gewissen Maße weiterhin einen Einfluß auf dieses Gremium ausüben will.

Im Interesse der Rechtssicherheit der Normunterworfenen und im Hinblick auf rechtsstaatliche Erwägungen erscheint es konsequenter, eine derartige Geschäftsordnung nicht im Verordnungswege zu erlassen, sondern <u>bundesgesetzlich</u> zu determinieren.

# 3.) Zum Beschwerdeverfahren (zu Artikel I.) Z 3 [§ 11 g] und 9 - 12 [§ \$ 107, 116,120 und 121]):

Nach dem Entwurf ist das Rechtsmittelverfahren als reines Aktenverfahren konzipiert und eine mündliche Verhandlung lediglich für den Fall vorgesehen, daß die Strafvollzugskammer (ausnahmsweise) in erster Instanz entscheidet. Ansonsten kann die Vollzugskammer lediglich Erhebungen durch eines seiner Mitglieder oder durch den darum ersuchten Präsidenten des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz

durchführen lassen, in dessen Sprengel die betroffene Anstalt gelegen ist. Dieser kann seinerseits das Ersuchen an einen Richter delegieren.

Die Begründung des Entwurfs, wonach keine aus Artikel 6 MRK ableitbare Notwendigkeit einer öffentlichen mündlichen Verhandlung besteht, vermag nicht zu überzeugen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mehrmals ausgesprochen, daß es sich beim VwGH - in bestimmten Fällen - insbesondere wegen des Fehlens einer mündlichen Verhandlung vor ihm - nicht um ein Tribunal im Sinne des Artikel 6 MRK handelt. Dieser Gerichtshof soll nunmehr aber eine Kontrolle der Vollzugskammern durchführen. Gerade in einem so sensiblen Bereich, wie ihn die Beschwerde gegen den Anstaltsleiter und die von ihm getroffenen Entscheidungen oder Anordnungen darstellt, würde es sich vielmehr empfehlen, vor der Vollzugskammer eine öffentliche und mündliche Verhandlung durchzuführen und sich nicht allein auf den Bericht des Anstaltsleiters bzw eines ersuchten oder delegierten Organes zu verlassen. Nur so erscheint es möglich, den Anforderungen der Straßburger Rechtsprechung vollinhaltlich gerecht zu werden.

### 4.) Zu Artikel I.) Z 4 (§ 12 StVG neu) zu Punkt 2.):

Die Vollzugsämter, deren Aufgaben durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte wahrgenommen werden sollen, unterstehen der Aufsicht und den Weisungen des Bundesministeriums für Justiz (richtig wohl: des Bundesministers für Justiz), wobei der Präsident des Oberlandesgerichtes die mit diesem Aufsichtsrecht verbundenen Aufgaben nicht persönlich wahrnehmen muß, sondern sie auch an Richter bzw Beamte des OLG delegieren kann.

Beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes handelt es sich um ein Organ der Justizverwaltung. Insoferne erscheint ein

7

Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz ihm gegenüber bzw gegenüber einem von ihm delegierten Beamten des OLG unproblematisch. Inwiefern aber ein Verwaltungsorgan ein Weisungsrecht betreffend einen unabhängigen Richter ausüben kann und soll, wird in den Erläuternden Bemerkungen nicht erklärt. Darüber hinaus ist das Delegierungsrecht des Präsidenten des Oberlandesgerichtes in den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen nicht ausdrücklich determiniert.

# 5.) Zu Z 7 (§§ 15 a - d StVG neu)

#### zu § 15 c:

Der Entwurf schlägt die Löschung der Daten der " Häftlingsevidenz" (§ 15 d StVG neu) nach Ablauf von zwei Jahren nach Ablauf der Tilgung nach dem Tilgungsgesetz oder Verfahrensbeendigung gegen eine Person, die in Untersuchungshaft angehalten wurde bzw die nicht zu einer (zumindest zum Teil) unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde, vor und begründet dies damit, daß dadurch eine wissenschaftliche Auswertung der Daten ermöglicht werden soll. Betrachtet man den Umfang der Information und die Sensibilität der Daten, welche in der Häftlingsevidenz registriert werden sollen, so erscheint es nicht dem Gebot des sensiblen Umganges mit höchstpersönlichen Daten zu entsprechen, wenn diese noch zu einem Zeitpunkt gespeichert bleiben und allenfalls auch ausgewertet werden sollen, in denen bereits eine Tilgung der Verurteilung im Strafregister erfolgt ist bzw zu dem die betroffene Person bereits außer Verfolgung gesetzt wurde. In einem solchen Fall müßte vielmehr spätestens bereits zum Zeitpunkt der Tilgung eine Anonymisierung der entsprechenden Daten der Häftlingsevidenz vorgenommen werden.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

i. V.:

1 AMMMWWY